

Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Wien, 30. März 2020  
GZ 300.570/024–P1–3/20

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 12. März 2020, GZ: 2020–0.117.600, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

## 1. Umgesetzte bzw. nicht umgesetzte Empfehlungen des RH

### 1.1 Bundesanstalten für Leistungssport/Schulversuche

Im Zusammenhang mit der geplanten Überführung von Schulversuchen betreffend Leistungssport in das Regelschulwesen durch Schaffung von Bundesanstalten für Leistungssport verweist der RH auf seine folgenden zwei Berichte:

In den RH Berichten „Schulversuche“, Reihe Bund 2015/1, (im Folgenden Schulversuche) in TZ 2, TZ 28, sowie in „Schulversuche; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2018/49, in TZ 2, empfahl der RH, dass *„der tatsächliche Beitrag der einzelnen Schulversuche für die qualitative Weiterentwicklung des österreichischen Schulsystems einer vertieften Prüfung zu unterziehen und eine Reduktion der Schulversuche anzustreben wäre. Die Reduktion hätte über den durch das Auslaufen der Reformprojekte bedingten Rückgang hinauszugehen.“* Durch die Überführung der Schulversuche zum Leistungssport ins Regelschulwesen wird die Anzahl der Schulversuche entsprechend der Empfehlung des RH weiter reduziert.

In TZ 7 „Schulversuche“ führte der RH aus, dass *„Schulversuche .... zur Abdeckung spezieller schulischer Bedürfnisse bestimmter Zielgruppen (z.B. Leistungssportler, Ballettschüler, Musiker), (sowie zum) Betrieb von Spezialschulen oder Schwerpunktschulen (z.B. Informatik) geführt wurden.“* Der RH kritisierte, dass *„eine Vielzahl von Schulversuchen als Ersatz für fehlende bzw. zu starre rechtliche Bestimmungen fungierte. Dies deutete auf strukturelle Probleme im österreichischen Schulwesen hin. Nach Ansicht des RH sollte der Begriff der Schulversuche enger gefasst und geschärft werden, um die Zielrichtung von Schulversuchen, nämlich den Erprobungszweck, nicht aus den Augen zu verlieren.“* Der RH empfahl dem BMBWF, *„von der Durchführung von Schulversuchen abzusehen, die diesem Erprobungszweck nicht dienen. In diesem Zusammenhang empfahl der RH dem BMBWF auch, Maßnahmen zu einer Weiterentwicklung der Schulgesetzgebung insbesondere auch in Bezug auf die Schulautonomie und zur zeitnahen legislatischen Umsetzung von Schulvorhaben zu setzen.“* Durch die Überführung der Schulversuche zum Leistungssport ins Regelschulwesen sowie durch Ausweitung der Schulautonomie an den neu geschaffenen Bildungsanstalten für Leistungssport wird diese Empfehlung umgesetzt.

## 1.2 Terminliche Änderungen der Neuen Oberstufe

Die Erläuterungen zum Entwurf führen aus, dass aufgrund der Ergebnisse einer umfassenden Evaluierung und um die Restrukturierung der Neuen Oberstufe ideal vorbereiten zu können sowie den Standorten einen angemessenen Zeitraum zur Adaptierung an die neue Rechtslage zu geben, die Neue Oberstufe unter Beibehaltung der aktuellen Gegebenheiten bundesweit einheitlich erst mit Beginn des Schuljahres 2023/24 eingeführt werden soll.

Damit wird der Einführungstermin für alle Schulen neuerlich (bisher 1. September 2021) verschoben.

Der RH weist darauf hin, dass die Neue Oberstufe (modulare Oberstufe), im Rahmen von Schulversuchen erprobt wurde. Die Einführung der Neuen Oberstufe wurde mit BGBl. I Nr. 9/2012, mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2017/2018 beschlossen. Bis dahin hatten die Schulen die Möglichkeit Schulversuche – zur schrittweisen Heranführung an die bereits beschlossenen schulrechtlichen Bestimmungen – durchzuführen.

Die Schulversuche zur modularen Oberstufe wurden nicht vom BMBWF evaluiert, es gab jedoch internationale Studien zu diesem Thema. Im Bericht des RH „Schulversuche“, Reihe Bund 2015/1, hielt er in TZ 9 fest, dass *„eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Evaluation von Schulversuchen nur für die Modellversuche Neue Mittelschule und die standardisierte Reifeprüfung bestand. Gleichwohl vertrat der RH die Ansicht, dass Schulversuche auch ohne ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag zu evaluieren wären, um über Entscheidungsgrundlagen hinsichtlich der allfälligen Übernahme in das Regelschulwesen zu verfügen.“* Weiters stellte der RH in TZ 21 fest, dass *„er keine systematische Vorgehensweise des BMBWF bei der Evaluation von Schulversuchen erkennen konnte. Es war für ihn nicht nachvollziehbar, auf welchen Entscheidungsgrundlagen die Evaluation bestimmter Schulversuche basierte. Der RH hielt ein strukturiertes Vorgehen des BMBWF für zweckmäßig. Er empfahl dem BMBWF, im Sinne einer evidenzbasierten Bildungspolitik Prioritäten bei der Vornahme von Evaluationen zu setzen, um Entscheidungsgrundlagen für (anstehende) bildungspolitische Maßnahmen zu schaffen. Für die Evaluationen wären auch die Pädagogischen Hochschulen als nachgeordnete Dienststellen des*

*BMBWF heranzuziehen, deren Forschungsagenden nach Ansicht des RH ausbaufähig sind.“ In TZ 22 des zitierten Berichts bemängelte er schließlich, dass „Schulversuche bzw. Elemente von Schulversuchen ohne vorhergehende Evaluation in das Regelschulwesen übernommen wurden...“*

Der RH bewertet insofern die laut den Erläuterungen durchgeführte Evaluation zur Neuen Oberstufe als Umsetzung der RH Empfehlungen. In diesem Zusammenhang verweist er auf seine Kritik zu der in der Vergangenheit aufgetretenen Vorgehensweise – u.a. auch bei der Neuen Oberstufe –, dass die Schulen an bereits beschlossene komplexe Neuerungen schulrechtlicher Bestimmungen durch Schulversuche schrittweise herangeführt werden sollen. So wurde die Einführung der Neuen Oberstufe bereits mit BGBl. I Nr. 9/2012 beschlossen, allerdings mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2017/18 bzw. aufgrund schulindividueller Entscheidung erst mit 1. September 2018 oder 2019. Bis dahin hatten die Schulen die Möglichkeit, Schulversuche durchzuführen. Der RH kritisierte diese Vorgehensweise, weil eine schrittweise Heranführung durch das BMBWF aufgrund der freiwilligen Teilnahme der Schulen an Schulversuchen weder gesteuert noch sichergestellt werden konnte. Zudem entstand für die Schulen wegen der Schulversuche ein Verwaltungsmehraufwand (siehe Bericht des RH „Schulversuche“, Reihe Bund 2015/1, TZ 11). Die weitere geplante Verschiebung des Termins für das tatsächliche Inkrafttreten ist daher der Umsetzung des Reformvorhabens Neue Oberstufe nicht förderlich.

### 1.3 Eingliederung des „Verbundes für Bildung und Kultur (VBK)“ in die „Österreichische Bibliothekenverbund und Service GmbH (OBVSG)“

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der VBK, der bisher als Dienststelle bei der Pädagogischen Hochschule Wien angesiedelt war, in die OBVSG eingegliedert werden. Laut den Erläuterungen sollen die Bediensteten der VBK, die bisher im BMBWF angesiedelt waren und in der UG 30 ausgebildet waren, der Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen werden bzw. werden sie zu Beschäftigten der Gesellschaft, womit Budgettransparenz hergestellt werden soll.

Im Bericht „Öffentliche Pädagogische Hochschulen“, Reihe Bund 2014/10, TZ 63, hat der RH dem BMBWF aufgrund der intransparenten organisatorischen Verankerung der Verbundzentrale bei der Pädagogischen Hochschule Wien empfohlen, „eine Auslagerung der Aufgaben der Verbundzentrale in Erwägung zu ziehen.“ Die nun vorgeschlagene Regelung berücksichtigt diese Empfehlung des RH.

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Aus Sicht des RH wurden die dem Bund ab dem Jahr 2012 durch die Eingliederung des VBK in die OBVSG entstehenden Aufwendungen (700.000 EUR jährlich für den Jahreszuschuss und 300.000 EUR jährlich für neue elektronische Services) mangels weitergehender Erläuterungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung nicht nachvollziehbar dargestellt.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat